

Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
<p><u>Abschnitt I</u></p> <p>Steuerpflicht und Steuersätze</p> <p>§ 1</p> <p>Steuergegenstand</p>	<p>§ 1</p> <p>Steuergegenstand</p>	<p>Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft (AG) der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.</p>	<p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.</p>	
<p>§ 2</p> <p>Steuerpflicht, Haftung</p>	<p>§ 2</p> <p>Steuerpflicht, Haftung</p>	
<p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, daß der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als <u>Halterin/Halter</u> des Hundes gilt auch, wer einen Hund <u>im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen</u> Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn <u>sie/er</u> nicht nachweisen kann, <u>dass</u> der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder <u>steuerfrei</u> gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p>Die Einbeziehung der juristischen Person erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	
(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:	(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:	Bei der Bemessung der Steuersätze ist nach den Grundsätzen der Steuer-gesetzgebung zu beachten, dass die Höhe der Steuer zwar eine Ordnungs-funktion übernehmen, aber keine Erdrosselungswirkung haben darf, so dass insofern der Höhe der Hunde-steuersätze Grenzen gesetzt sind.
a) für den ersten Hund 30,00 €	a) für den ersten Hund 30,00 €	Der vorliegende Satzungsentwurf sieht keine Erhöhung des Steuersatzes vor.
b) für den zweiten Hund 60,00 €	b) für den zweiten Hund 60,00 €	Der vorliegende Satzungsentwurf sieht keine Erhöhung des Steuersatzes vor.
c) für jeden weiteren Hund 90,00 €	c) für jeden weiteren Hund 90,00 €	Der vorliegende Satzungsentwurf sieht keine Erhöhung des Steuersatzes vor.
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund 120,00 €	d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund 120,00 €	Der Absatz 3 erläutert den Begriff eines gefährlichen Hundes. Der Satzungsentwurf sieht keine Erhöhung des Steuersatzes vor.
(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 6 u. 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.	(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.	Die Umstellung der Paragraphen erfolgt auf Empfehlung der Muster-satzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.
(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen. Desweiteren Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.	<u>(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.</u>	Wenn „gefährliche Hunde“ als Steuergegenstand aufgenommen werden, wird nebenstehende abstrakte Beschreibung von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen empfohlen.

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
(4) Der Steuersatz gem. Abs. 1 Buchstabe d) ermäßigt sich auf den jeweiligen Steuersatz gem. Abs. 1 Buchstabe a) - c), wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter für den jeweiligen Hund nachweist, dass von diesem keine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Der Nachweis gilt als erbracht, sobald der Hund einen Wesenstest nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO), in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat und dies durch entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird.		
<u>Abschnitt II</u> Steuerermäßigung und Befreiung § 4 Steuerfreiheit	§ 4 Steuerfreiheit	Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.
Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.	Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.	Die Steuerfreiheit besteht aufgrund der Satzung; es bedarf dazu weder eines Antrages des Hundehalters noch einer Genehmigung der Gemeinde.
§ 5 Steuerbefreiung	§ 5 Steuerbefreiung, <u>Steuerermäßigung</u>	Auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird eine Zusammenführung der §§ 5 bis 6 vorgenommen.
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für	(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag <u>zu gewähren für das Halten von</u>	
1. Dienst - und Wachhunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden	1. <u>Diensthunden</u> staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten <u>ganz oder überwiegend</u> aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, <u>sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;</u>	Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl	<u>2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;</u>	Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
3. Sanitätshunde oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden,		Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.
4. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecke gehalten werden;		Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.
5. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbemängten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (ggbfls. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert;		Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.
6. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.	3. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe <u>hilfloser Personen</u> unentbehrlich sind. <u>Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Gehörlose sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose. Grundsätzlich ist die Befreiung nur für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 zu gewähren.</u>	Zweiter Satz ist eine Empfehlung der Stadt Norden, die die Formulierung in ihre Satzung aufgenommen hat. Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.
7. Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.		Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Der empfohlene Zusatz unter Nr. 1 schließt die Nrn. 2 bis 5 und 7 der alten Satzung ein.
§ 6 Steuerermäßigung		Auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird eine Zusammenführung der §§ 5 bis 6 vorgenommen.
(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für	(2) Die Steuer <u>ist</u> auf Antrag auf <u>50 v. H. des</u> im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes zu <u>ermäßigen</u> für	Die Änderung erfolgt laut Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 500 m entfernt liegen;	das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in einem Radius von mehr als 500 m entfernt liegen;	Es müssen nicht mehrere Hunde gehalten werden; ein Hund ist ausreichend. Die AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens empfiehlt eine Entfernung von 200 m. In Anbetracht der Flächengemeinde Friedeburg wird dies als zu gering angesehen. Benachbarte und dem Kreisgebiet angehörende Gemeinden haben Entfernungen zwischen 500 m und 1000 m in ihre Satzung aufgenommen.
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;		Die Streichung wird von der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens empfohlen, da der Tatbestand des öffentlichen Interesses nicht gegeben ist.
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufstätigkeit benötigt werden;		Die Streichung wird von der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens empfohlen, da der Tatbestand des öffentlichen Interesses nicht gegeben ist.
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz und Jagdgebrauchshunde, die die für diese Hundearten von dem Verband für das Deutsche Hundewesen oder dem Jagdgebrauchshundeverband oder einem diesen Dachverbänden angehörenden Verband oder Verein vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „Genügend“ abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung vor einem solchen Verband oder Verein ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Hund nicht mehr für den Zweck, der zur Ermäßigung der Steuer geführt hat, verwendet wird.		Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde staatlicher und kommunaler Dienststellen sind gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit. Das Halten eines Jagdhundes durch Privatpersonen fällt nicht unter § 5 Abs. 1 Nr 1, weil hierfür kein öffentliches Interesse vorliegt. Soweit das Halten eines Hundes Ausdruck der persönlichen Lebensführung ist, muss es deshalb gewichtige Gründe für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung geben. Auch wenn das Jagdrecht dem Jagdausübungsberechtigten abverlangt, für den Jagdbezirk über einen brauchbaren Jagdhund verfügen zu können, sollte die Aufnahme der traditionellen Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde in der Neufassung der Satzung unterbleiben. Die Aufnahme eines Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestandes für Jagdhunde mit Jagdeignungsprüfung liegt im Ermessen der Gemeinde.
	<u>(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.</u>	Beginn der Steuerbefreiung und -ermäßigung wurde bislang im § 8 der aktuellen Satzung geregelt. Die Umstellung erfolgt auf Empfehlung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

<p><u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u></p>	<p><u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u></p>	<p><u>Hinweise zu Änderungen</u></p>
	<p><u>(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten wird, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist.</u></p>	<p>Beginn der Steuerbefreiung und -ermäßigung wurde bislang im § 8 der aktuellen Satzung geregelt. Die Umstellung erfolgt auf Empfehlung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>§ 7</p> <p>Hundehandel, Hundezucht</p>	<p>§ 6</p> <p><u>Steuerbefreiung für Hundezüchter</u></p>	
<p>(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate in Besitz hatten, sind steuerfrei.</p>	<p><u>(2) Die Steuerbefreiung der Zwingersteuer wird für nur für die zu Zuchtzwecken in dem Zwinger gehaltenen Hunde der jeweiligen Rasse gewährt. Für andere nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde ist die Hundesteuer als Einzelsteuer zu erheben.</u></p>	<p>Ein Zwinger ist eine staatlich kontrolliert, gewerblich angemeldete und tierschutzrechtlich genehmigte Hundezuchtstätte. Der Fachbegriff findet im weiteren Verwendung.</p> <p>Laut Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.1995 sei es geboten, die Regelung über die Steuerbefreiung der Zwingersteuer dahingehend auszulegen, dass eine Steuerbefreiung nur für im Zwinger gehaltenen Hunden der jeweiligen Rasse gewährt wird, die zu Zuchtzwecken gehalten werden. Für andere nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, sei die Hundesteuer als Einzelsteuer zu erheben. Auch der Gedanke, dass ein Verbleiben von noch nicht oder nicht mehr zuchtfähigen Hunden im Zwinger möglicherweise dem Tierschutz diene, rechtfertige keine Erstreckung der Zwingervergünstigung auf diese Tiere. Im Übrigen bestehen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zwingersteuer.</p> <p>Aktuelle Rechtsprechung aus Niedersachsen gibt es – soweit bekannt – noch nicht. Das OVG Münster äußert in dem Urteil vom 23.01.1997 ebenfalls Bedenken. Deshalb ist der bisherige Regelungsstatbestand „Zwingersteuer“ nicht mehr im Satzungsmuster der AG der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen worden.</p>

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass		Zwinger unterstehen der Aufsicht durch das Veterinäramt, somit benötigt es keiner Aufnahme des Absatzes 2 in die Satzung.
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;		
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;		
3. Zu- und Abgänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Wohngemeinde angemeldet werden.		
§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung		
(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 4 und 7 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, wenn auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall und dergl.) vorhanden ist.		
(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.		entfällt

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
(3) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 2) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.		entfällt
§ 9 Beginn und Ende Steuerpflicht	§ 7 Beginn und Ende Steuerpflicht	
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.	(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.	Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. In der Satzung ist festzulegen, wann die Steuerpflicht beginnt und endet. Die Regelung der Entstehung gehört zu den Mindestinhalten einer Steuersatzung nach § 2 Abs. 1 NKAG.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.	(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.	
Abschnitt III Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld	§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld	Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 9 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; <u>Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet</u> die Steuerpflicht	Die Änderung erfolgt auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

<u>Hundsteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
anteilig erhoben.	(<u>§ 7 Abs. 2</u>) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.	
(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.	(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.	
(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.	(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.	Die Streichung erfolgt auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.
(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefaßt erteilt.	(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde <u>zusammengefasst</u> erteilt.	
(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.		Eine Aufnahme des Absatzes 5 wird von der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens empfohlen, soweit öffentliche Bekanntmachungen praktiziert werden. Die Gemeinde Friedeburg macht davon keinen Gebrauch (nicht wirtschaftlicher, nicht bürgerfreundlicher).
§ 11 Anrechnung bereits geleisteter Hundesteuer		
Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.		Auf Empfehlung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird der § 11 gestrichen.

<p style="text-align: center;"><u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Hinweise zu Änderungen</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p style="text-align: center;">Sicherung und Überwachung der Steuern</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Anzeige- und Auskunftspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anzeige- und Auskunftspflichten</p>	<p>Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p>	<p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p>	
<p>(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	
<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.</p>	
<p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.</p>	<p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.</p>	
<p>(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).</p>	<p>(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung <u>der Hundehaltung</u> erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch <u>andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter</u> verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).</p>	<p>Die Änderungen erfolgen auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>

<u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u>	<u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u>	<u>Hinweise zu Änderungen</u>
<p><u>Abschnitt V</u></p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><u>§ 10</u></p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p>Die Verschiebung der Paragraphen ist in der Zusammenführung der alten §§ 5 + 6 begründet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 1 Satz 1</u> den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 1 Satz 2</u> die Rasse des Hundes nicht angibt, 	
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 2</u> das Ende der Hundehaltung nicht <u>binnen einer Woche</u> schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	<p>Die Änderung erfolgt auf Empfehlung der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 3</u> den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung <u>oder der Zwingersteuer</u> nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, 	
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 4 Satz 1</u> bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, 	
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 4 Satz 2</u> den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen <u>lässt</u>, 	
<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 12 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - entgegen <u>§ 9 Abs. 5</u> Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. 	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM (<i>red. Anm.</i> =10.225,84 €) 10.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <u>10.000,00 €</u> geahndet werden.</p>	<p>§ 18 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG): Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg in der Fassung vom 20.12.2000</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Entwurf Neufassung der Hundesteuerordnung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Hinweise zu Änderungen</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt VI</u> Schlußbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> Inkrafttreten</p>	<p>Die Aufhebung der Gliederung in Abschnitte erfolgt gemäß der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</p>
<p>(1) Diese Steuerordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuerordnung vom 20.12.1979 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Steuerordnung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuerordnung vom <u>20.12.2000</u> außer Kraft.</p>	
<p>Friedeburg, den 20.12.2000 Der Bürgermeister</p> <p>(Reents)</p>	<p>Friedeburg, Die Bürgermeisterin</p> <p>Emmelmann</p>	